

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 247/07 B

L 10 R 2413/03 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 R 2972/05 (SG Mannheim)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Mai 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 10.5.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente aus der Versicherung ihres Ehemanns H. B. verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 18.6.2007 genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"unter welchen Voraussetzungen die gesetzliche Vermutung des § 46 Abs. 2a des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI), dass bei einer Eheschließung innerhalb eines Jahres vor dem Tod des Versicherten die Heirat mit dem Ziel der Erlangung einer rentenrechtlichen Versorgung - hier: kleine Witwenrente - erfolgte, als widerlegt gilt."
- 7 Damit hat die Klägerin zwar eine Rechtsfrage aufgeworfen, die im vorliegenden Verfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mag. Sie behauptet auch, die Rechtsfrage sei bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden.



- 8 Die Klägerin zeigt jedoch nicht auf, dass sich die Beantwortung der gestellten Frage bisher nicht aus höchstrichterlicher Rechtsprechung oder dem Schrifttum ergebe. Eine Rechtsfrage muss aber auch dann als höchstrichterlich geklärt angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidung ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben. Dann kommt es lediglich auf die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen bestimmten Sachverhalt an, wodurch eine weitere Klärung oder Fortentwicklung des Rechts nicht zu erwarten ist (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 9 Zu einer solchen Darlegung hätte umso mehr Veranlassung bestanden, als das LSG im angefochtenen Urteil Rechtsprechung des 9a- und des 5. Senats des BSG zitiert hat (*vgl S 5 des Urteils*), wonach - bezogen auf den von der Klägerin problematisierten Begriff der gesetzlichen Vermutung einer "Versorgungsehe" und deren Widerlegung - der volle Gegenbeweis erforderlich ist, dass die Ehe nicht zur Erlangung einer Versorgung geschlossen worden ist, wenn der Tod des Versicherten innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung eingetreten ist. Auch wenn diese Rechtsprechung nicht zu § 46 Abs 2a SGB VI ergangen ist, hätte die Klägerin aufzeigen müssen, dass und warum die von ihr aufgeworfene, auf die Vermutungsregelung bezogene Rechtsfrage durch diese Rechtsprechung nicht geklärt sei bzw trotz dieser Rechtsprechung deren Klärungsbedürftigkeit "fortbestehe". Ein "allgemeines Interesse" an der erneuten höchstrichterlichen Entscheidung der Rechtsfrage bzw ein "besonderes wirtschaftliches Gewicht für die Allgemeinheit" zu behaupten, reicht für die Darlegung der (weiteren) Klärungsbedürftigkeit nicht aus.
- 10 Soweit sich die Klägerin auf Divergenz stützt, legt sie selbst dar, dass die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht erfüllt seien, weil lediglich eine Abweichung zu anderen Entscheidungen von Landessozialgerichten behauptet werde. Dass wegen der Divergenz zu anderen Entscheidungen von Landessozialgerichten ein Fall grundsätzlicher Bedeutung vorliege, behauptet die Klägerin lediglich, wirft aber insoweit bereits keine (weitere) Rechtsfrage auf. Sie führt lediglich aus, in einem vom LSG Nordrhein-Westfalen entschiedenen Fall habe die Klägerin glaubhaft dargelegt und durch Zeugen belegt, dass Motivation der Eheschließung eine gemeinsame Zukunft gewesen sei; zum Zeitpunkt der Heirat sei für medizinische Laien nicht erkennbar gewesen, dass der Erkrankte alsbald versterben werde. Damit umschreibt sie aber nicht eine abstrakte Rechtsfrage, deren Beantwortung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich wäre.



- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)